



Notwendige Angaben bei Rechnungsstellung

Damit eine Rechnung vom Finanzamt anerkannt wird, müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers
2. der vollständige Name und die Anschrift des Leistungsempfängers
3. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
4. das Ausstellungsdatum und ein Liefer- oder Leistungszeitpunkt bzw. ein entsprechender Vermerk, wenn dieses Datum mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt
5. eine fortlaufende Nummerierung (Rechnungsnummer)
6. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und Umfang der sonstigen Leistung
7. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (nach Steuersätzen)
8. den auf das Entgelt (Nr. 7) entfallende Steuerbetrag und Steuersatz oder für im Fall der Steuerfreiheit einen Hinweis darauf.

Bei einer Rechnung, deren **Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt**, dürfen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers, die Steuernummer und die fortlaufende Nummerierung der Rechnung fehlen. Der Vorsteuerabzug kann durch den prozentualen Steuersatz ersetzt werden.

Bei Abschlagsrechnungen muss auf der Schlussrechnung vermerkt sein, wann welcher Abschlag vereinnahmt worden ist.

Fehlt eines der oben genannten Merkmale, erkennt das Finanzamt den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger, der Unternehmer ist, nicht an!

Bei Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück an Nichtunternehmer (Endverbraucher) sind Sie verpflichtet, einen Vermerk auf der Rechnung anzubringen: „Die Rechnung ist 2 Jahre aufzubewahren.“